



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Karlsruhe 20.08.2024

Name Kirsten Grobs

Durchwahl +49 721 926 7709

Aktenzeichen RPK17-3871-35/2/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Karlsplatz, 1. Planänderung**
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Antrag vom 13.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.a. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Mit E-Mail vom 13.08.2024 beantragte die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH die Feststellung, ob für die geplante Maßnahme gemäß §§ 5, 9 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Neben diesem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht vom 29.04.2024
- Lageplan Planung vom 29.04.2024
- Erläuterungsblatt zum Deckblatt vom 29.04.2024

Zudem sind der Planfeststellungsbehörde sämtliche Unterlagen aus dem Planfeststellungsverfahren „Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Karlsplatz“ bekannt. Dieses wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2023 planfestgestellt.

Gegenstand des ursprünglichen Vorhabens ist der barrierefreie Ausbau der Haltestelle Karlsplatz einschließlich der dortigen Wendeschleife, unter Verbesserung des Haltestellenzugangs, der Verknüpfung mit dem Bus- und Radverkehr sowie die dafür notwendigen Folge- und Begleitmaßnahmen.

Für das ursprüngliche Vorhaben wurde mit Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 03.06.2020 festgestellt, dass hiervon keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und folglich keine UVP-Pflicht besteht.

Die nunmehr beantragten Planänderungen betreffen die Flächenaufteilung hinter dem östlichen Bahnsteig, die Ersatzpflanzung eines Baumes sowie die Ausbildung von Versickerungsmulden im Bereich der Kreisfahrbahn West.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Flächenaufteilung hinter dem östlichen Bahnsteig:

Die ursprüngliche Planung sah die Anordnung der zwei Fahrradabstellanlagen in der südlichen Flächenhälfte vor. Die Wegeführung zur Gleisquerung Nord sollte diagonal zum Bahnsteig erfolgen. In der dadurch entstehenden innenliegenden Grünfläche befindet sich der Fahrleitungsmast M3022N. Aufgrund von Konflikten mit der Tragkonstruktion der Fahrleitung kann in diesem Bereich keine Baumpflanzung erfolgen. Die Planänderung sieht vor, die Pflasterflächen kompakter zusammenzufassen, so dass zur Kreisfahrbahn hin eine größere zusammenhängende Grünfläche entsteht, die auch Platz für die Anpflanzung eines Baumes bietet. Die Fahrradabstellanlagen werden dezentral errichtet um durch kürzere Wege das Nutzungspotential zu erhöhen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in angrenzenden Mulden versickert. Hierfür werden die Außenkanten der Fläche als Tiefbord ohne Abstich ausgeführt. Die Führung von blinden- und sehbehinderten Personen wird daher statt über eine seitliche Tastkante über Bodenindikatoren erfolgen.

– Ersatzneupflanzung Baum:

Ein im Bereich der nördlichen Kreisfahrbahn befindlicher Baum kann nach erneuter Beurteilung durch das „Team Stadtbaum“ der Stadt Mannheim nicht erhalten werden. Für diesen Baum, der gemäß § 8 der Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim nachzupflanzen ist, wird ein Ersatzbaum innerhalb der Kreisfahrbahn nördlich des Zugangs zum Bahnsteig gepflanzt. Der Platz hierfür wurde durch die Neuaufteilung des Bereichs hinter dem östlichen Bahnsteig geschaffen.

– Versickerungsmulden Kreisfahrbahn West

In der ursprünglichen Planung war die Entwässerung der Fahrbahnflächen über Straßenabläufe und den Anschluss an die bestehenden Straßenkanäle vorgesehen. Für die westliche Kreisfahrbahn und die Taxistellfläche ist nunmehr die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Versickerungsmulden geplant.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführten Kriterien, dass von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass sich die geplanten Änderungen als unwesentliche Modifikation des planfestgestellten Vorhabens darstellen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgeschrieben ist. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP ist daher auch für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Insgesamt ergeben sich keine Auswirkungen auf den Standort an sich, da der Vorhabenbereich nicht erweitert wird. Die Schutzgüter werden im Verhältnis zur Ausgangsplanfeststellung im Ergebnis nicht stärker beeinträchtigt.

Im Vergleich zur Planfeststellung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die Bilanz von ca. 1000 m² Neuversiegelung gegenüber 1500 m² Entsiegelung bleibt unverändert.

Für den entfallenden Baum erfolgt eine Ersatzpflanzung gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim.

Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers - statt Ableitung über die Kanalisation - führt zu einer Entlastung der Kanalisation. Zudem bleibt mehr Wasser im lokalen Kreislauf erhalten, was sich positiv auf Kleinklima und Grundwasserbildung auswirkt. Wasserschutzgebiete befinden sich nicht im Vorhabenbereich oder in dessen unmittelbarem Umfeld. Die erforderliche Regenwasserbehandlung erfolgt durch die Anordnung einer 30 cm starken belebten Oberbodenzone.

Im Ergebnis sind daher keine Wirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17 - Recht, Planfeststellung, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kirsten Grobs

*Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite
Datenschutzerklärungen unter dem Titel:*

[24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.